

2. Nach der Messung von Henoch im Sommer 1865.

Die beiden Rückers= walder Wasser. C'	Schieß= haus= Wasser. C'	Das Drußen= stolln= Wasser. C'	Die Becken= stolln= Wasser. C'	Das Bären= stolln= Wasser. C'	Sa. aller Wasser. C'
8256	2448	3456	3456	5760	23376

3. Nach den Messungen von Sonntag im Sommer 1868.

Datum.	Das kleine Rückers= walder od. Trainerst.= Wasser. C'	Die Becken= stolln= wasser C'	Das Dru= ßenstolln= nebst Sand gruben= Wasser. C'	Das Bärenstolln= nebst dem Schießhauswasser, dem großen Rückers= walder u. einem ganz kl. Th. v. Trainerstolln W. C'	Sa. aller Wasser C'
d. 27. Juni 1868	4800	3456	2880	21600	32736
d. 10. Juli =	4560	2880	2880	21600	31920
d. 20. Juli =	4560	2472	2016	21600	30648
d. 30. Juli =	4320	2280	1728	17280	25608
d. 10. Aug. =	4320	2016	1296	17280	24912

Endlich sei noch über die Wasserzinsen, welche von den Consumenten an die Stadtcasse zu zahlen waren und jetzt zu zahlen sind, bemerkt, daß von 1843 bis 1861 für ein ganzes Wasser 1 Thlr. 10 Ngr., für ein halbes Wasser 20 Ngr. und für einen Wasserabfall 10 Ngr. alljährlich zu entrichten waren.

Von 1861 bis zur Eröffnung des Wassertwerks wurden für ein ganzes Wasser 2 Thlr. 20 Ngr., für ein halbes 1 Thlr. 10 Ngr. und für einen Abfall 20 Ngr. jährlich bezahlt.

Und seit der Eröffnung des neuen Wassertwerks wird nach §§. 2, 3 und 17 des Regulativs vom 23. März 1866 der jährliche Wasserzins nach folgenden Sätzen gezahlt:

- 1) von jeder Privatleitung zum gewöhnlichen häuslichen Bedarf 2 Thlr.
- 2) für Wasser für ein Watercloset oder Pissoir 1 Thlr.
- 3) für Wasserlieferung für je ein Pferd oder Stück Rindvieh 20 Ngr.
- 4) für Wasserlieferung für Gärten pro Q.=R. 2 Ngr.
- 5) für Treib- und Gewächshäuser pro Q.=Elle 1 Ngr.
- 6) für Feuerhähne zur alleinigen Benutzung bei Feuer 20 Ngr. pro Hahn.

7) für Wasserlieferung für Fontainen bei nicht über $\frac{1}{8}$ Zoll Durchmesser des Mundstückes, 12-stündigem Betrieb, mit Ausschluß der Wintermonate und sofortigem Widerruf 12 Thlr.